

Beschlussvorlage

nichtöffentlich öffentlich

Fachbereich/Sg.: FB1	Az.:	Datum: 24.03.2022	Vorlage Nr. 2022/0022/FB1
-------------------------	------	----------------------	------------------------------

Beratungsfolgen		TOP	Termin	Zuständigkeit	Abstimmung
Stadtrat	Ö		29.03.2022	Kenntnisnahme	

BETREFF

Unterrichtung des Stadtrates gem. § 33 Abs. 2 GemO über die im Jahr 2021 mit Rats- und Ausschussmitgliedern, Ortsbeiratsmitgliedern sowie mit städtischen Bediensteten geschlossenen Verträge

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat nimmt die Unterrichtung über die im Jahre 2021 mit Rats- und Ausschussmitgliedern, Ortsbeiratsmitgliedern sowie mit städtischen Bediensteten geschlossenen Verträge zur Kenntnis.

Bürgermeister/Dezernent:

Finanzielle Auswirkungen:

gem. Anlage

Begründung:

Nach § 33 Abs. 2 GemO ist der Stadtrat jährlich vom Bürgermeister in öffentlicher Sitzung über Verträge der Gemeinde mit Rats- und Ausschussmitgliedern sowie mit Bediensteten der Gemeinde zu unterrichten, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung, Dienst- und Arbeitsverträge mit Gemeindebediensteten oder sonstige im Zusammenhang mit dem Dienstverhältnis stehende Verträge handelt.

Für die Mitglieder der Ortsbeiräte gelten die Bestimmungen entsprechend (§ 75 Abs. 8 letzter Satz GemO).

Die Unterrichtungspflicht gilt auch für Verträge, die Eigenbetriebe und öffentliche Rechts sowie Gesellschaften, an denen die Gemeinde mit mehr als 50% beteiligt ist, mit Rats- und Ausschussmitgliedern sowie mit Bediensteten der Gemeinde betreffen, die nicht gesetzliche Bestimmungen des Gesellschaftsrechts entgegensteht.

Die Unterrichtung nach § 33 Abs. 2 GemO soll die Vertragspartner, deren Verträge die vereinbarte Gegenleistung enthalten (VV Nr. 2 zu § 33 GemO).



Verträge mit ehrenamtlichen Beigeordneten und Ortsvorstehern unterliegen ebenfalls der Unterrichtungspflicht (VV Nr. 4 zu § 33 GemO).

Die im Jahre 2021 abgeschlossenen Verträge sind aus der beigefügten Anlage ersichtlich.

Anlagen:

Übersicht über die im Jahre 2021 abgeschlossenen Verträge nach § 33 Abs. 2 GemO